

94. Ründbarkeit der auf unbestimmte Zeit eingegangenen gesellschafts-
oder dienstvertragsähnlichen Vertragsverhältnisse.

BGB. §§ 623, 624, 723.

§GB. § 92.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Februar 1912 i. S. Sch. (Rl.) w. F. (Bekl.).
Rep. III. 314/11.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Laut Urkunde vom 20. September 1902 hat sich der Beklagte verpflichtet, dem Kläger „für Zuweisung und nach Erhalt des Auftrags für den Willenbau der Frau Privata R. in F.“ 100 M zu zahlen und ihm „für die durch ihn zur Ausführung kommenden Bauten... die Heizungs- und Lüftungsanlagen, wenn solche hierfür erforderlich sind und zur Ausführung kommen, zu übertragen und zuzuweisen.“ Nachdem der Beklagte auf Grund dieses Vertrags dem Kläger die Ausführung zweier Heizungsanlagen im Werte von 800 M und 2890 M zugewiesen hatte, hat er im Sommer 1909 die weitere Erfüllung des Vertrags verweigert. Der Kläger hat darauf Klage auf Feststellung erhoben, daß der Vertrag vom 20. September 1902 zu Recht bestehe und insofgedessen der Beklagte dem Kläger alle Heizungs- und Lüftungsanlagen, die bei vom Beklagten herzustellenden Bauten zur Ausführung kommen, zu angemessenem Preise zu übertragen und zuzuweisen habe. Die Klage ist in den Vorinstanzen abgewiesen worden, weil das Vertragsverhältnis durch Kündigung des Beklagten aufgelöst sei.

Der Vorderrichter begründet seine Entscheidung wie folgt. Nach dem wirtschaftlichen Zwecke, den die Parteien mit dem Vertrage verfolgt

hätten, liege ein gesellschaftsähnliches Verhältnis vor. Das Abkommen habe der Sache nach die gemeinschaftliche Ausführung von Bauten für Dritte zum Gegenstande gehabt. Die Parteien hätten dabei ihre Interessen dergestalt miteinander verknüpft, daß der Beklagte dem Kläger Heizungs- und Lüftungsanlagen in den ihm übertragenen Bauten zuweisen und der Kläger dem Beklagten, wie er selbst zugebe und der Beklagte wenigstens als nachträgliche Abmachung bezeichne, für jede Überweisung einer Heizungsanlage 5 v. H. von dem bezahlten Preise zu zahlen habe. Der Vertrag habe also berechtigtermaßen den beiderseitigen Interessen gedient, und zwar gelte dies um so mehr, als es offenbar im Sinne des Vertrags und im Interesse des Klägers gelegen habe, daß dieser sich bemühte, dem Beklagten Bauaufträge zuzuweisen, um so zu Bestellungen von Heizungsanlagen zu gelangen. Auf dieses Vertragsverhältnis erklärt der Vorderrichter die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Kündigung der Gesellschaften für entsprechend anwendbar. Allerdings hätte der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag nicht nach § 723 Abs. 1 Satz 1 sofort nach dem Vertragschlusse wieder gekündigt werden können, weil dadurch der Nebenzweck des Vertrags, eine Gegenleistung für die Zuweisung des R. schen Bauauftrags an den Beklagten zu bilden, vereitelt worden wäre; wohl aber nach Ablauf eines angemessenen, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu bestimmenden Zeitraums und nach der Zuweisung von Aufträgen des Beklagten an den Kläger. Die zunächst 1909 nach der Überweisung der beiden Geschäfte an den Kläger erklärte Kündigung des Beklagten sei daher wirksam.

Diesen Ausführungen ist jedenfalls im Ergebnisse beizupflichten. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Vorderrichter mit Recht das Verhältnis als ein gesellschaftsähnliches angesehen hat, oder ob die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe begründet sind, womit der Kläger geltend macht, daß eine wirtschaftliche, keine rechtliche Interessenverbindung vorliege, daß er, der Kläger, sich zu keiner Leistung verpflichtet habe, daß insbesondere die nach der eigenen Behauptung des Beklagten nachträglich versprochene Vergütung von 5 v. H. nicht für die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses verwertet werden könne, weil sie eine Provision darstelle und ein nachträgliches Abkommen für die rechtliche Natur des vorher geschlossenen Vertrags ohne Be-

deutung sein, diesen nicht zu einem kündbaren machen könne. Auch wenn man aus diesen oder anderen Gründen den Vertrag nicht als einen Gesellschafts- oder gesellschaftsähnlichen Vertrag gelten lassen wollte und bei der Prüfung der rechtlichen Natur nur die Behauptungen des Klägers über seinen Inhalt berücksichtigt, liegt nicht, wie die Revision meint, ein unkündbares, sondern ein Vertragsverhältnis vor, das nach zum mindesten entsprechend anwendbaren gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden kann.

Nach der Darstellung des Klägers hat sich der Beklagte durch den Vertrag vom 20. September 1902 verpflichtet, in jedem Falle, in dem er einen Bau übertragen erhalte, dem Kläger zur Veranschlagung der etwa erforderlichen Heizungs- oder Lüftungsanlage Gelegenheit zu geben, und wenn die Preise des Klägers von dem Bauherrn bewilligt würden, ihm die Anlage zu übertragen; wenn seine Preise zu hoch oder seine Lieferungen minderwertig seien, könne der Beklagte den Bauherrn darauf aufmerksam machen, und wenn dieser die Beschäftigung des Klägers ablehne, liege eine Verletzung der Vertragspflichten des Beklagten nicht vor. Danach geht die Verpflichtung des Beklagten dahin, dem Kläger zwecks der Erlangung von Aufträgen zur Ausführung von Heizungs- und Lüftungsanlagen bestimmte Dienste zu leisten, den Abschluß von Werkverträgen für den Kläger zu vermitteln. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist mithin, wenn es nicht ein Gesellschafts- oder gesellschaftsähnliches Vertragsverhältnis ist, ein Dienstverhältnis oder wenigstens ein diesem ähnliches Verhältnis. Ob ein reiner Dienstvertrag vorliegt, kann allerdings zweifelhaft sein. Wenn man (z. B. mit Vertmann, BGB. 2 S. 674) ein Geschäft, nach dem beide Vertragsparteien Dienste zu leisten haben, nicht als einen Dienstvertrag ansieht, weil das Bürgerliche Gesetzbuch bei diesem eine Verschiedenheit der beiden Partierollen fordert, kann man gegen die Rechtsnatur des vorliegenden Vertrags als eines Dienstvertrags den Umstand verwerten, daß nach der Darstellung des Klägers lediglich die Vermittelung des Willenbauvertrags die Gegenleistung des Klägers für die Dienste des Beklagten bildet. Jedenfalls rechtfertigt der Umstand, daß sich der Beklagte gegen Entgelt zur Leistung von Diensten verpflichtet hat, die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Kündigung von Dienstverhältnissen, also auch der Vorschrift des

§ 623, die mit dem vom Vorderrichter für entsprechend anwendbar erachteten Satz 1 des § 723 inhaltlich übereinstimmt.

Der Ansicht des Klägers, daß der vorliegende Vertrag für die ganze Dauer des Gewerbebetriebs der Vertragsparteien unkündbar sei, steht auch der der Bestimmung des § 624 zugrunde liegende Gedanke entgegen, wonach sozialpolitische und volkswirtschaftliche Gründe es verbieten, eine über fünf Jahre hinausgehende dauernde Fesselung des Dienstverpflichteten zuzulassen.

Vgl. Mot. zum BGB. Bd. 2 S. 466.

Diese Erwägung trifft auf dienstvertragsähnliche Rechtsverhältnisse nicht minder zu als auf eigentliche Dienstverträge. Daß endlich auch die Selbständigkeit des Gewerbebetriebs des Beklagten, seine Unabhängigkeit vom Kläger nicht für die Unkündbarkeit des Vertragsverhältnisses verwertet werden kann, ergibt der Vergleich mit dem Agenturverhältnisse, das, trotzdem der Handlungsagent selbständiger Kaufmann ist, gemäß § 92 BGB. kündbar ist. Die Vorschriften des § 92 zum Vergleiche heranzuziehen, liegt um so näher, als sich der Beklagte zu ähnlichen Diensten wie ein Agent verpflichtet hat.

Demnach rechtfertigt es sich, in gleicher Weise wie das Reichsgericht eine auf bestimmte längere Zeit eingegangene, einer Handlungsagentur oder einer Gesellschaft ähnliche Interessenverknüpfung unter entsprechender Anwendung der für diese geltenden Vorschriften des § 92 Abs. 2 BGB., § 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. vor Ablauf der Vertragszeit aus einem wichtigen Grunde für kündbar erklärt hat, vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 37; Recht 1907 S. 1066 Nr. 2543; Warnerer, Jahrbuch, Ergänzungsbd. 1908 S. 405 Nr. 511,

so auch auf das vorliegende auf unbestimmte Zeit eingegangene Vertragsverhältnis die Vorschriften des § 623 BGB., des § 92 Abs. 1 BGB. und des § 723 Abs. 1 Satz 1 BGB. entsprechend anzuwenden und die Kündbarkeit wenigstens nach Ablauf einer angemessenen Zeit und der Zuweisung mehrerer Geschäfte des Beklagten an den Kläger mit dem Vorderrichter zu bejahen. Dieser hat auch mit Recht den Zeitraum von 1902 bis 1909 als genügend angesehen und gegen keine Rechtsvorschrift verstoßen, wenn er eine Feststellung unterlassen hat, ob der Beklagte an dem vom Kläger vermittelten, in

der Urkunde vom 20. September 1902 erwähnten Willenbaugeschäfte nicht mehr verdient habe als der Kläger an den beiden ihm durch den Beklagten zugewiesenen Heizungsanlagen. Zur Kündigung ist der Beklagte nach Ablauf der angemessenen Zeit selbst dann berechtigt, wenn der Kläger aus den ihm vertragsgemäß überwiesenen Heizungsanlagen in den dem Beklagten während dieser Zeit übertragenen Bauten nur einen geringen Verdienst gezogen haben sollte. Schließlich bedarf es auch keiner Untersuchung, ob die Kündigung nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen konnte; die in den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen angeordneten Fristen sind unzweifelhaft inzwischen verstrichen.“ . . .